

Umweltschutz oder Missbrauch?

Planer erleben immer häufiger, dass unseriöse Verbände gegen ihre Windkraftprojekte klagen. Wie sieht die derzeitige Rechtslage aus?

Es gehört mittlerweile zum Risiko eines Windenergieprojekts, dass ein Umweltverband gegen die Genehmigung klagt. Die Verbandsklage ist in der gerichtlichen Praxis angekommen. Neben seriösen Umweltverbänden treten auch klagewillige Vereine an, deren einziger Existenzzweck die Verhinderung von Windkraft zu sein scheint.

Umweltverbände dürfen bei einer Klage gegen eine Genehmigung das gesamte Umweltrecht auf den Prüfstand stellen. Häufig klagen aber Vereinigungen, die auf Bürgerinitiativen zur Windkraftverhinderung zurückgehen und kaum Kenntnisse im Naturschutz vorweisen können.

Um Missbrauch zu verhindern, sieht das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vor, dass Umweltverbände die förmliche Anerkennung der zuständigen Landesbehörde oder des Umweltbundesamts benötigen. Unter bestimmten Umständen dürfen Verbände aber bereits klagen, wenn sie einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben.

Ausreichend Prüfungszeit

Mit solchen vorzeitigen Umweltverbandsklagen haben sich im letzten Jahr die Verwaltungsgerichte (VG) Frankfurt (7.3.2017 – 8 K 395/15) und Darmstadt (3. 8.2017 – 6 L 850.17) befasst. In beiden Fällen blieben die Verbände erfolglos, allerdings aus unterschiedlichen Gründen. Beim VG Darmstadt ging es um einen Verband, der die Klage zwei Wochen nach Einreichung seiner vollständigen Antragsunterlagen beim Umweltbundesamt erhoben hatte. Zu früh, urteilte das Gericht. Vorzeitige Umweltverbandsklagen sind nur zulässig, wenn der Verband es nicht zu vertreten hat, dass er noch nicht anerkannt ist. Dies ist, so das VG, aber regelmäßig erst drei Monate nach Antragstellung der Fall. Schließlich sei der Behörde ausreichend Prüfungszeit zuzugestehen.

Das VG Frankfurt lehnte die Klage eines anderen Verbands aus grundsätzlicheren Gründen ab. Obwohl der Umweltverband mittlerweile vom Umweltbundesamt anerkannt worden war, hielt das Gericht seine Klage für unzulässig. Die Anerkennung, so das VG, hätte niemals erfolgen dürfen. Verwaltungsgerichte können die Anerkennung von Umweltverbänden nur selten prüfen.

Der zweite Fall illustriert, dass die Anerkennungsbehörden großzügig sind und auch solche Vereinigungen anerkennen, die es nicht verdient



Sebastian Helmes,
Sterr-Kölln & Partner.

Foto: Sterr-Kölln & Partner

„Häufig klagen Vereinigungen, die keine besonderen Kenntnisse im Naturschutz vorweisen können.“

Sebastian Helmes,
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht im
Berliner Büro des interdisziplinären Beratungsunternehmens Sterr-Kölln & Partner

haben. Das Problem ist, dass diese Entscheidung bei einer Anfechtungsklage eines Verbands auch für das Gericht bindend sein soll. Nur wenn die Anerkennung zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht vorlag, darf das VG die „Anerkennungsfähigkeit“ des Verbands prüfen. Damit steht der Projektierer vor einem Dilemma: Eigentlich wäre er gezwungen, gegen die Anerkennungsentscheidung vorzugehen, von der er nichts weiß und wofür er, solange der Verband keine Klage gegen seine Genehmigung eingelegt hat, kein Rechtsschutzbedürfnis hätte. Auch eine Klage des Genehmigungsinhabers gegen den Anerkennungsbescheid nach Eingang der Klage des Umweltverbands gegen seine Genehmigung ist keine Lösung. Denn dies würde zu parallelen Prozessen vor verschiedenen Gerichten über denselben Sachverhalt führen – und das Projekt nochmals verzögern: Im Zweifel würde das Gerichtsverfahren um die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ausgesetzt, bis eine rechtskräftige Entscheidung zur Anerkennungsentscheidung vorliegt.

Eine gesetzgeberische Klarstellung ist wünschenswert, damit im Rahmen von Umweltverbandsklagen der Status des Umweltverbands gerichtlich überprüfbar bleibt. Dies würde auch nicht unsachgemäß in die Rechte der Verbände eingreifen. Denn seriöse Verbände werden keine Schwierigkeiten haben, im Rahmen eines von ihnen angestrebten Gerichtsverfahrens zu belegen, dass sie die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllen. ■